

1150

B 2

Dietikon.

Quartierplan Industriegebiet Giessen.

Zürich, den 24 SEP. 1954

Su./aa.

An den
Gemeinderat
Dietikon

Betr. Industriegebiet Giessen.



Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich
Amt für Verkehr
PLANVERWALTUNG

PBG

Dietikon

0243-0041

Mit Beschrift vom 25. Januar 1954 haben Sie uns einen Entwurf für einen Quartierplan (Umlegungs- und Erschliessungsplan) über das als Industrieland in Betracht kommende Gebiet in Giessen zwischen der Ueberlandstrasse, NVE C, und der Limmatt an der Grenze gegen Schlieren zur Vernehmlichung überreicht. Sie schlagen eine Neueinteilung der Grundstücke und die Erstellung einer Erschliessungsstrasse parallel zur Ueberlandstrasse vor, um das Gebiet für Industrieanlagen nutzbar zu machen. Das dem Staat gehörende Land soll zum Teil für einen genügend breiten Grünstreifen längs der Limmatt verwendet werden. Das für eine Verbreiterung der Ueberlandstrasse benötigte Land sollte ebenfalls zugestellt werden.

Sie an dieser Angelegenheit beteiligten Abteilungen der Bauverwaltung haben die Vorlage geprüft. Der Ausbau der Ueberlandstrasse musste im weiteren Rahmen vorgängig generell projektiert werden, um das Mass der Verbreiterung festlegen zu können, weshalb sich die Beantwortung Ihres Schreibens etwas verzögerte.

Zu den aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:
1. Grundsätzlich können wir der Vorlage zustimmen. Im Gesamtplan-Entwurf für das Limmattal ist zwar dieses Gebiet als Schutzzone vorgesehen. Inzwischen hat aber die Industrieüberbauung bereits eingesetzt, sodass eine Unterschutzstellung im vollen Umfang heute nicht mehr in Frage kommt. Im Einzelnen sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Das Grundstück Kat. Nr. 4086 gehört nicht dem Kanton; Kat. Nr. 4348 muss im ganzen Umfang erhalten bleiben, da es vom öffentlichen Gewässer Mühlegiessen durchflossen wird. Das umliegende Land kann zur Deponierung des Ausräummaterials benützt werden. Kat. Nr. 4087 kann umgelegt werden. Der Besitzesübergang kann aber erst nach Auffüllung des Areals erfolgen. Die verfügbare Fläche ist zu verwenden für die geplante Verbreiterung der Hauptverkehrsstrasse, der Rest ist dem Grundstück 4348 zuzuteilen, damit hier in beschränktem Umfang ein Reservat geschaffen werden kann. Die Form des neuen Grundstückes ist mit der Abteilung für Wasserbau und Wasserrecht zu vereinbaren.

2. Es ist vorgesehen, die Ueberlandstrasse HVS C später als Autobahn auszubauen, bestehend aus zwei Fahrbahnen von je 7,5 m mit 3 m Mittelstreifen, die ein Ueberfahren der Fahrbahn ausschliessen. Hier, wo die Strasse durch Baugebiet führt, sind auch beidseitig Rad- und Gehwege vorzusehen. Wir erachten es als zweckmässig, wenn längs des Industrieareals Giessen die Erschliessungsstrasse zugleich den Rad- und Fussgängerverkehr aufnimmt. Der Kanton würde hierfür das Land zur Verfügung stellen und die Anstösser hätten auf ihre Kosten die Strasse zu erstellen. Die Breite sollte mindestens 5,5 m betragen. Der nördliche Fahrbahnrand der heutigen Strasse könnte bestehen bleiben. Die neue Strassengrenze würde dann südlich der Erschliessungsstrasse in 15 m Abstand von der heutigen Grenze verlaufen. Die südliche Baulinie müsste um das gleiche Mass verschoben werden. Der Baulinienabstand wäre unter Beibehaltung der nördlichen Baulinie auf 45 m zu erweitern.

Nach dem Ausbau der Ueberlandstrasse als Autobahn könnte die Erschliessungsstrasse nur noch für die Fahrriechtung Zürich angeschlossen werden. Es ist zu prüfen, ob unter Verwendung der Limmatbrücke des Industriegeleises eine Verbindung mit der Bernstrasse HVS K gefunden werden könnte, die an Bedeutung verlieren wird, wenn der Verkehr Richtung Bern über die Autobahn geleitet wird.

Mit dem Ausbau der Strasse als Autobahn muss auch der schienenngleiche Uebergang des Industriegeleises nach dem Hard-

wald aufgehoben werden, sei es durch Einstellung des Betriebes oder den Bau einer Ueberführung.

3. Der vorgeschlagene Grünstreifen längs der Lissat zur Abschirmung der kommenden Industriebauten ist unbedingt notwendig. Unseres Erachtens ist es aber Sache der Grundeigentümer, welche die Bauten erstellen, für deren Abgrenzung durch Baumpflanzungen zu sorgen, um die Störung des Landschaftsbildes zu mildern. Es muss daher entweder in der Bauordnung bzw. dem Zonenplan oder im Quartierplan eine entsprechende Zone ausgeschieden werden, sodass Bauten einen Abstand von 10 - 12 m von der Lissatgrenze erhalten. Durch Auflagen in den Baubewilligungen ist die Abschirmung der Bauten gegen die Schutzzone durch geeignete Bepflanzung vorzuschreiben.

Im beiliegenden Situationsplan ist die vorgesehene neue Gebietsgrenze der Ueberlandstrasse eingetragen, ebenso die Lage der Erschliessungsstrasse.

Direktion der öffentlichen
Bauten:

gez. Meierhans

Beilage:
Situationsplan 1 : 1000

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archie</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN